

Schiedsordnung des Bundes der Militär- und Polizeischützen e.V.

(In der Fassung vom 02.11.2003)

§ 1

Die nachstehende Schiedsordnung findet Anwendung für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und zwischen Mitgliedern und dem Verein (§ 19 der Satzung des BDMP e.V.).

Das Schiedsgericht ist auch in Fällen, in denen das Präsidium den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes beschließt anzurufen (§ 6 der Satzung des BDMP e.V.).

In den Fällen der übrigen Disziplinarmaßnahmen des § 7 der Satzung gilt dieses jedoch nicht. Das Schiedsgericht ist nicht zuständig, soweit es um Streitigkeiten zwischen dem Verein und Untergliederungen des Vereines geht, beispielhaft seien hier die Landesverbände oder Schießleistungsgruppen genannt, gleiches gilt auch für Organe der Untergliederungen.

Das Schiedsgericht wird auf Antrag tätig.

Vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ist in jedem Fall der Schiedsweg auszuschöpfen.

§ 2

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern zusammen. Die Ersatzmitglieder treten ihr Amt an im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern und in den Fällen, in denen die ordentlichen Mitglieder wegen Befangenheit an Verfahren nicht teilnehmen dürfen (Vergl. § 4, Satz 2 der Schiedsordnung). Die Reihenfolge der Berufung in das Schiedsgericht erfolgt nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen auf dem Bundesdelegiertentag.

§ 3

Das Schiedsgericht wird durch die Bundesdelegierten auf dem Bundesdelegiertentag gewählt.

§ 4

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen, und ihre Stimme unparteiisch abzugeben.

Schiedsrichter darf niemand sein, der an der zur Verhandlung stehenden Streitsache persönlich beteiligt ist.

In diesen Fällen scheidet der betroffene Schiedsrichter zwar nicht aus seiner Funktion aus, darf aber an dem in Rede stehenden Verfahren nicht mitwirken. Es ist ein Ersatzmitglied heranzuziehen.

§ 5

Abstimmungen im Schiedsgericht erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6

Die Anrufung des Schiedsgerichtes ist nicht an eine bestimmte Form oder einen bestimmten Inhalt nicht gebunden, muss jedoch schriftlich erfolgen.

Die Anrufungsschrift ist der Gegenseite bekanntzugeben.

§ 7

Das Schiedsgericht bestimmt Ort und Zeit erforderlicher mündlicher Verhandlungen in gegenseitiger Abstimmung.

§ 8

Zu den mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind die Parteien und ggf. Zeugen und Sachverständige einzuladen. Die Ladung soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Die Ladungsfrist soll 14 Tage nicht unterschreiten.

Die Parteien können sich durch eine Vertrauensperson oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Auf Anordnung des Schiedsgerichtes muss die vertretene Partei auch persönlich erscheinen. Die Kosten für die Vertretung oder Beratung einer Partei gehen, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens, stets zu Lasten der vertretenen Partei.

Bei der Vertretung durch Dritte oder durch nicht zeichnungsberechtigte Angestellte einer Partei ist schriftliche Vollmacht erforderlich.

§ 9

Die mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 10

Wenn sich die beklagte Partei zu dem Inhalt der Anrufungsschrift nicht schriftlich äußert oder zu der mündlichen Verhandlung weder selbst erscheint noch sich ordnungsgemäß vertreten läßt, so kann das Schiedsgericht die Behauptungen der klagenden Partei als zugestanden betrachten und annehmen, dass die beklagte Partei weitere Erklärungen nicht abzugeben hat.

§ 11

Das Schiedsgericht soll vor Abgabe des Schiedsspruches stets den Versuch machen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen.

§ 12

Der Schiedsspruch ist zu begründen und vom Schiedsgericht zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruches zuzustellen.

Hiermit ist der Schiedsweg ausgeschöpft, es steht dann also der Weg zu den ordentlichen Gerichten frei.

§ 13

Die mit einem Schiedsspruch zusammenhängenden Arbeiten wie Führung der Schiedsgerichtsakten, Korrespondenz mit den Parteien und Schiedsrichtern, Ladung der Parteien und erforderlichenfalls der Zeugen und Sachverständigen obliegen dem Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht kann diese Arbeiten an Dritte übertragen.

§ 14

Die Kosten des Verfahrens werden vom Schiedsgericht festgesetzt. Die Kostenfestsetzung und die Kostenschuldner sind in den Schiedsspruch oder den Vergleich mit aufzunehmen. Das Schiedsgericht kann über die Anforderung von Kostenvorschüssen bei den Parteien entscheiden.

§ 15

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie erhalten den Ersatz ihrer Auslagen, die durch ihre Mitwirkung beim Schiedsverfahren entstanden sind, gemäß BDMP Richtlinien.

§ 16

Das Schiedsgericht kann direkt, über die Bundesgeschäftsstelle oder über das Präsidium angerufen werden. Erfolgt der Anruf über die Bundesgeschäftsstelle oder das Präsidium, sind diese verpflichtet, die Unterlagen an das Schiedsgericht unverzüglich weiterzuleiten. Die Adressen der Mitglieder des Schiedsgerichtes werden bei der Bundesgeschäftsstelle des BDMP e.V. und auf der Internetseite des BDMP e.V. hinterlegt.

Anmerkung:

Gemäß §19 der Satzung des BDMP e.V. ist das Präsidium für die Erarbeitung der Schiedsordnung zuständig. Daraus ergibt sich, dass das Präsidium auch für Änderungen der Schiedsordnung zuständig ist. Die gerichtliche Bestätigung hierzu ist im Protokoll der Verhandlung des BDMP e.V. gegen einen ehemaligen Landesverbandsleiter vor der 4. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn vom 30.05.2005 (AZ 4 O 579/04) enthalten.